

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Fortschritte im EU-Versicherungsrecht – Deutsche Versicherer ziehen positive Bilanz der vergangenen Legislaturperiode

Für die zu Ende gehende Legislaturperiode der EU zieht die deutsche Versicherungswirtschaft eine positive Bilanz. Zwischen 2004 und 2009 wurden auf EU-Ebene entscheidende Weichen für das europäische Versicherungsrecht gestellt.

Der aus Sicht der Versicherungswirtschaft wichtigste Meilenstein war der Abschluss der Verhandlungen des modernen Aufsichtsrechts Solvency II beim ECOFIN-Rat am 5. Mai. Damit ist der Weg für ein wegweisendes europäisches Aufsichtsrecht geebnet. Solvency II wird zu einer Erhöhung der Finanzmarktstabilität und einer Verbesserung des Risikomanagements beitragen.

Darüber hinaus hat die Europäische Union in der aktuellen Wirtschafts- und Finanzmarktkrise ihre Bedeutung und Handlungsfähigkeit unter Beweis gestellt. Durch gemeinsames Handeln der Mitgliedstaaten konnte in kurzer Frist auf die Folgen der Krise reagiert werden.

Dabei hat sich die EU als Stabilitätsfaktor erwiesen und mit ihren Lösungsansätzen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der aktuellen Situation geleistet. Die Versicherungswirtschaft konnte sich dabei als fester Pfeiler des Finanzmarktes bewähren.

Für die Fortentwicklung des Binnenmarktes im Finanzdienstleistungssektor wurden seit 2004 einige Initiativen auf den Weg gebracht. Von besonderer Bedeutung war die Rückversicherungsrichtlinie, mit der ein europäischer Aufsichtsrahmen für Rückversicherungstätigkeiten geschaffen wurde. Genannt seien darüber hinaus die Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen und grenzübergreifende Fusionen sowie die 5. Kfz Haftpflicht-versicherungs-Richtlinie, durch die der Schutz für die Opfer von Verkehrsunfällen weiter erhöht wurde. In institutioneller Hinsicht werten die Versicherer die Ausdehnung des effizienten Lamfalussy-Verfahrens auf das Versicherungswesen positiv.

Fortsetzung auf Seite 2

Weitere Themen

Empfehlung der Europäischen Kommission zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor	3
Europäische Kommission legt Mitteilung zu „Retail Investment Products“ vor	4
Veranstaltung: Konferenz der Europäischen Kommission zur neuen Finanzaufsichtsarchitektur	9

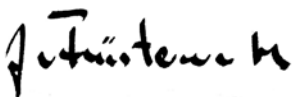
Vorwort

Erst die Krise meistern, dann die Lehren ziehen und schließlich die nötigen Maßnahmen auf den Weg bringen – der bekannte Dreisprung gilt auch für die Bankenkrise. Trotz der Fortdauer der Turbulenzen ist Europa schnell bei den Maßnahmen angelangt: Ein wuchtiges Paket zu Hedge-Fonds, Kleinanleger-Produkten und Managergehältern passierte gerade die Kommission.

Richtige, konsequente und ehrgeizige Vorschläge finden wir darin. Aber wir müssen auch eine bedenkliche Tendenz markieren: Viel Unterschiedliches wird über einen Leisten geschlagen. Da sollen für Hedge-Fonds dieselben Regeln gelten wie für Private Equity, obwohl das ganz anders geartete Investitionsformen sind. Da soll bei Produkten der Lebensversicherung die gleiche Verbraucherinformation gegeben werden wie bei offenen Immobilienfonds, obwohl beide völlig anderen Anlagezwecken dienen. Da werden für Boni in Banken dieselben Maßstäbe vorgegeben wie für Versicherungen, obwohl sich gerade die Assekuranz in der Krise als stabiler Faktor erwiesen hat.

„Felix, qui potuit rerum cognoscere causas,“ freuten sich schon die Römer, berichtet uns Vergil. Glücklicherweise ist, wer die Ursache des Problems erkennen kann. Noch glücklicher ist freilich, wer sich dann auf die Maßnahmen konzentriert, die tatsächlich die Ursachen der Krise beseitigen. Dieses Glück wünschen wir auch Europa.

Mit herzlichem Gruß



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Dr. Joachim Wuermeling
Mitglied der Hauptgeschäftsführung

Fortsetzung von Seite 1

Schließlich wurden die Gesetzgebungsverfahren verbessert. So waren aus Sicht der Versicherer insbesondere die Einführung einer Verpflichtung zu öffentlichen Konsultationen und Folgenabschätzungen sowie die Initiativen zum Bürokratieabbau begrüßenswert.

Allen, die in Europäischem Parlament, Kommission, Ministerrat zu diesen Erfolgen beigetragen haben und mit uns im Gespräch waren, danken wir bei dieser Gelegenheit.

An diese Fortschritte und guten Ansätze kann in der neuen Legislaturperiode angeknüpft werden. Auch die deutsche Versicherungswirtschaft wird dazu, wie bisher, ihren Beitrag leisten. Dabei stehen folgende Punkte für uns im Vordergrund:

- aus der Finanzkrise stabile und funktionsfähige Märkte entwickeln und dabei sektorspezifische Unterschiede zwischen Marktteilnehmern, Versicherungen und Banken beachten
- den Integrierten Binnenmarkt in der Versicherungswirtschaft fortentwickeln
- nachhaltige Strategien und Vorsorgemaßnahmen für den Klimaschutz erarbeiten
- die finanziellen Folgen des demographischen Wandels angehen

Insgesamt gilt es, weiterhin einen offenen Dialog zwischen Versicherungswirtschaft und Gesetzgeber zu pflegen. Nur so können wichtige Funktionsbedingungen der privaten Versicherungswirtschaft ausreichend berücksichtigt werden, wie etwa die Notwendigkeit einer Risikodifferenzierung bei der Tarifierung oder die kontraproduktiven Wirkungen von Pflichtversicherungen.

Hans Georg Stritter, h.stritter@gdv.de

Staatliche Aufsicht für Ratingagenturen

Nach der politischen Einigung in den Trilogien zwischen Europäischem Parlament, Rat und Kommission hat das Europäische Parlament Ende April die Verordnung über Ratingagenturen angenommen. Mit der Verordnung wird ein gemeinsamer Regulierungsrahmen für die Abgabe von Ratings eingeführt, der eine hohe Qualität der Ratings sicherstellen soll. In der EU tätige Ratingagenturen müssen sich künftig registrieren lassen und werden einer laufenden Beaufsichtigung unterworfen. Der GDV begrüßt, dass verschiedene Anliegen der Versicherungswirtschaft bei dem Gesetzesvorhaben berück-

sichtigt worden sind. Dabei ging es insbesondere um die Kennzeichnungspflicht für auftraglose Ratings, die Rotation von Analysten, das Verbot von parallelen Beratungsdienstleistungen sowie die verpflichtende Vorab-Benachrichtigung von gerateten Unternehmen. Der Rat Wirtschaft und Finanzen hat Anfang Mai die politische Einigung bestätigt. Die formelle Annahme der Verordnung durch den Rat wird nach Fertigstellung der von den Sprachjuristen geprüften Übersetzungen erwartet.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

Empfehlung der Europäischen Kommission zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor

Die Europäische Kommission hat am 29.04.2009 zwei Empfehlungen angenommen, die sich mit den Themen Vergütung und Good Governance befassen. Die Empfehlung zur Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung börsennotierter Gesellschaften ist eine Ergänzung und Fortschreibung vorheriger Empfehlungen. Dagegen ist die Empfehlung zur Vergütungspolitik im Finanzdienstleistungssektor ein neuer Schritt, den die Kommission als eine Follow-up Maßnahme zur Finanzmarktkrise sieht.

Die in dieser Empfehlung festgehaltenen allgemeinen Grundsätze gelten für alle Finanzunternehmen, einschließlich Versicherungsunternehmen. Die Grundsätze sollen auf die Mitarbeiter in den Finanzunternehmen angewendet werden, „deren berufliche Tätigkeit eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil des Finanzinstituts“ hat.

Da die Empfehlung der Kommission weder für den Finanzdienstleistungssektor noch für die Mitgliedstaaten bindende Wirkung hat und lediglich allgemeine Prinzipien aufstellt, wird es für die Versicherungswirtschaft darauf ankommen, wie die Empfehlung in Deutschland aufge-

griffen wird und welche europäischen Legislativvorschläge daraus entstehen. Solche Legislativvorschläge stellt die Kommission ausdrücklich in Aussicht.

Nach Ansicht des GDV sind gesetzgeberische Aktivitäten für die Versicherungswirtschaft nicht geboten. Sollte es jedoch hier zu Vorschlägen kommen, unterstützt der GDV einen sektoralen Ansatz, der zwischen dem Banken- und dem Versicherungssektor klar unterscheidet. Nur so lassen sich die versicherungsspezifischen Aspekte ausreichend berücksichtigen.

Während die Kommission eine Umsetzung der in der Empfehlung genannten Grundsätze bereits in der anstehenden Überarbeitung der Eigenkapitalrichtlinie für den Bankensektor anstrebt, wird mit Legislativvorschlägen für den Versicherungsbereich frühestens im Herbst 2009 gerechnet. Hier bietet sich eine Realisierung im Rahmen der Solvency II-Umsetzung an.

Dr. Martin Henkelmann; m.henkelmann@gdv.de

Europäischer Zahlungsverkehr – Mehr Berücksichtigung der Endnutzer

Die Europäische Kommission wirbt – insbesondere aufgrund der für November 2009 geplanten Einführung des SEPA Lastschriftverfahrens – für das Projekt des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (SEPA). Die Gruppe der Endnutzer hat sich aktuell im End Users Committee (EUC) organisiert, um sich effektiver in den Beratungsprozess zur Gestaltung des europäischen Zahlungsverkehrsraums einzubringen. Der GDV unterstützt den neuen Ausschuss und nimmt an den Sitzungen als Vertreter des Comité Européen des Assurances (CEA) teil. Derzeit wird an einem gemeinsamen Positionspapier gearbeitet, das auch die umstrittene Frage des Enddatums für die Migration der SEPA-Instrumente ansprechen soll. Nach Ansicht der Versicherer müssen sich die SEPA-Instrumente zunächst als gleichwertig im Vergleich zu den nationalen Zahlungsinstrumenten erweisen. Erst dann kann über die Festlegung eines Enddatums diskutiert werden. Anfang Mai gab es ein erstes Treffen zwischen Vertretern des von den europäischen Banken gegründeten European Payment Councils, der Europäischen Zentralbank sowie der Europäischen Kommission, bei dem die Möglichkeiten einer besseren

Kooperation diskutiert wurden. Der GDV wird zudem als Vertreter des CEA an der von der Kommission gegründeten Expertengruppe auf dem Gebiet der Zahlungsverkehrsmärkte teilnehmen, die sich im Juni das erste Mal treffen wird. Ende März haben sich Rat und Europäisches Parlament auf einen Kompromiss zum Verordnungsvorschlag über grenzüberschreitende Zahlungen geeinigt. Danach wird es den Banken ermöglicht, nach Einführung des SEPA-Lastschriftverfahrens ab November 2009 vorerst weiter Interbankentgelte für einen Übergangszeitraum von drei Jahren zu erheben. Die Kommission geht aber davon aus, dass in den Ländern, in denen für die Einzugsermächtigungen bisher keine Interbankentgelte erhoben wurden, auch künftig keine derartigen Gebühren anfallen werden. Das Europäische Parlament hat die Verordnung Ende April verabschiedet. Die formelle Annahme durch den Rat wird nach Fertigstellung der von den Sprachjuristen geprüften Übersetzungen erwartet.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

Europäische Kommission legt Mitteilung zu „Retail Investment Products“ vor

Am 29. April 2009 hat die Kommission sektorübergreifende gesetzliche Maßnahmen in den Bereichen Informationsoffenlegung und Vertrieb für sogenannte „Packaged Retail Investment Products“ angekündigt. Unter die nicht abschließend definierte Kategorie dieser Produkte werden unter anderem Investmentfonds, Zertifikate und fondsgebundene Lebensversicherungsprodukte subsumiert. Als Vorbild für die neuen Regeln werden für den Bereich Vertrieb die Vorschriften der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFiD) genannt, die sich u. a. auf Interessenkonflikte von Finanzdienstleistern und Vermittlern beziehen. Als für die vorvertraglichen Offenlegungspflichten von „Retail Investment Products“ vorbildlich werden die derzeitigen Arbeiten des Europäischen Ausschusses der Wertpapier-Aufsichtsbehörden CESR an dem „Key Investor Document“ (KID) bezeichnet. Ende 2009 will die Kommission ein Konsultationsverfahren auf der Grundlage detaillierter Vorschläge durchführen.

Der GDV befürchtet, dass eine neue sektorübergreifende Gesetzgebung für „Retail Investment Products“ zu neuen Inkonsistenzen führt. Während die neuen Regeln für das Segment der fondsgebundenen Lebensversicherung gelten, würden für die klassische Lebensversicherung nach wie vor die bisherigen Regeln der Richtlinie über Versicherungsvermittlung bzw. der Lebensversicherungs-Richtlinie Gültigkeit behalten. Für die unterschiedliche Behandlung gibt es aus Kundensicht keinen Grund. Denn fondsgebundene Lebensversicherungen sind klassischen Lebensversicherungsprodukten viel ähnlicher als Fonds. Darüber hinaus bedauert der GDV, dass die Kommission die Eigenmittelanforderungen von ihrem sektorübergreifenden Ansatz ausnimmt. Während für Versicherungsunternehmen beim Angebot von Garantieprodukten strenge europäische Solvenzregeln gelten, unterliegen Fondsgesellschaften beim Angebot sogenannter Garantiefonds keinerlei Eigenkapitalanforderungen.

Dr. Wilhelm Ruprecht, w.ruprecht@gdv.de

AssekuranzLexikon: Fondsgebundene Lebensversicherung

Wie die „klassische“ Lebensversicherung dienen fondsgebundene Lebensversicherungsprodukte der Absicherung gegen die finanziellen Folgen der Langlebigkeit, der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit und des unerwarteten Todes des Hauptverdieners in einem Haushalt. Anders als die klassische Lebensversicherung räumt die fondsgebundene Lebensversicherung dem Versicherten Wahlmöglichkeiten bezüglich der Kapitalanlage ein. Dabei kann der Versicherte das Kapitalmarktrisiko übernehmen; allerdings bietet ein stark zunehmender Anteil der fondsgebundenen Policen in Deutschland Kapitalgarantien. Zwischen klassischen und fondsgebundene Lebensversicherungspolicen bestehen Überschneidungen, z. B. bei Produkten, bei denen nur die Überschussbeteiligung in Fonds fließt.

Von Investmentfonds unterscheiden sich fondsgebundene Lebensversicherungen außer durch die Abdeckung der Lebensrisiken z. B. auch dadurch, dass

- ein langfristiger Vertrag mit meist regelmäßigen Beiträgen zugrunde liegt, der das Risiko minimiert, zum falschen Zeitpunkt in den Kapitalmarkt ein- und wieder auszusteigen;
- für die Abgabe von Kapitalgarantien strenge europäische Eigenmittelanforderungen gelten und
- hier das Versicherungsunternehmen rechtlicher Eigentümer der Kapitalanlage ist.

Europaparlament beschließt Ausdehnung der Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 25. April haben die Europaabgeordneten über die Änderungen der Zinsbesteuerungsrichtlinie (2003/48/EG) abgestimmt. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen an der bestehenden Richtlinie sollen eine Umgehung der Mitteilungspflicht durch sogenannte „Finanzinnovationen“ verhindern. Bislang wird sichergestellt, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an Steuerpflichtige gemeldet werden oder eine Quellensteuer auf diese Zinserträge erhoben wird.

Das EP hat über den Kommissionsvorschlag hinaus beschlossen, zur Einbeziehung bestimmter fondsgebundener Lebensversicherungsprodukte nicht bei weniger als durchschnittlich 5 Prozent Risikodeckung, sondern bei weniger als durchschnittlich 10 Prozent als Aufgriffskriterium anzusetzen. Die effektive Leistung aus dem Vertrag soll zudem nicht vollständig, sondern nur noch zu „mehr als 40 Prozent“ an Erträgen aus Forderungen oder an andere gleichwertige Erträge gemäß der Zinsbesteuerungsrichtlinie geknüpft sein. Verschärfend kommt hinzu, dass, falls keine Informationen über die Anteilsverteilung vorhanden sind, die 40-Prozentgrenze als erfüllt angesehen wird. Zudem wird vermutet, dass die 10 Prozent Biometriegrenze nicht eingehalten ist, sofern versicherte und begünstigte Person nicht identisch sind. Die neuen Regeln sollen für Lebensversicherungsverträge gelten, die mindestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Richtlinie abgeschlossen worden sind.

Positiv zu bewerten ist allenfalls, dass Rentenversicherungen, die lebenslange Rentenzahlungen erbringen, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Rentenversicherungen verfolgen das originäre Ziel der Absicherung des Langlebigkeitsrisikos und eignen sich nicht als Finanzinnovation.

Der GDV sieht keinen Bedarf für eine Erweiterung der Informationspflichten auf Versicherungsprodukte. So stellen die in Deutschland ansässigen Versicherer der Finanzverwaltung alle steuerrelevanten Informationen zur Verfügung. Zudem wird bei nicht meldepflichtigen Zahlungen aus Altersvorsorgeprodukten, auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, bei Auszahlungen von Lebensversicherungsprodukten eine Kapitalertragssteuer erhoben. Zusätzliche Informationsverpflichtungen würden zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand sowie zu Kosten in mehrstelliger Millionenhöhe (z. B. für die Anpassung der EDV-Systeme) führen, ohne dass dem ein effektiver Mehrwert für die Finanzverwaltung gegenüberstünde.

Auf ihrer Sitzung am 9. Juni werden die Finanzminister die Zinsbesteuerungsrichtlinie beraten. Ein Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

Franka Böhm, f.boehm@gdv.de

Kollektiver Rechtsschutz – Pläne der Europäischen Kommission

Derzeit wird in der Kommission der Entwurf einer Richtlinie zu Schadenersatzklagen bei Kartellrechtsverstößen beraten, der die Einführung der Gruppen- und Verbandsklage im EG-Wettbewerbsrecht vorsieht. Der GDV sieht den Entwurf kritisch. Zunächst fehlt es aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft am Handlungsbedarf, da die Klagemöglichkeiten bei Kartellrechtsverstößen in mehreren Mitgliedstaaten – u. a. Deutschland – in den letzten Jahren verbessert wurden. Zudem ist es nicht vertretbar, dass die Kommission bei einer derart bedeutenden Angelegenheit über den Vorschlag eines Verfahrens berät, wonach dem Europäischen Parlament die Möglichkeit der Mitentscheidung nicht eröffnet wird. Auch wird zu wenig berücksichtigt, dass Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ein erhebliches Droh- und Missbrauchspotenzial innewohnt. Vor dieser Gefahr hat zuletzt das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung zum Weißbuch Schadenersatzklagen wegen Verletzungen des EG-Wettbewerbsrechts ge-

warnt. Die Verbände DIHK, BdB und GDV haben ihre kritischen Anmerkungen in einem gemeinsamen Schreiben an die Kommission gerichtet. Nachdem es auch von anderer Seite erhebliche Kritik an dem Entwurf gegeben hat, überarbeitet die Generaldirektion Wettbewerb (COMP) derzeit den Entwurf. Die Beratung über die Vorlage eines Richtlinienvorschlags im Kollegium der Kommissare wird sich daher noch verzögern. Neben der Generaldirektion COMP ist auch die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher (SANCO) im Bereich des kollektiven Rechtsschutzes aktiv. Aktuell wurde von der Generaldirektion SANCO zum Grünbuch über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher eine erneute Umfrage gestartet. Diese wird Gegenstand der von der Kommission für Ende Mai angesetzten Anhörung von Experten sein, an der auch der GDV teilnehmen wird.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

ePrivacy: Rat muss über weiteres Vorgehen entscheiden

Am 6. Mai haben die Europaabgeordneten in zweiter Lesung über das Telekommunikationspaket abgestimmt und mit großer Mehrheit die überarbeitete sogenannte ePrivacy-Richtlinie (Richtlinie 2002/58/EG) angenommen, die die Privatsphäre von Nutzern von elektronischen Kommunikationsdiensten schützen soll. Sie ist für die deutsche Versicherungswirtschaft von Interesse, weil die Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen und deren Ausweitung auf Dienste der Informationsgesellschaft (wie z. B. Online-Finanzdienste) diskutiert worden sind.

Das EP sprach sich gegen eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der ePrivacy-Richtlinie auf Dienste der Informationsgesellschaft aus. Die Informationspflichten bei Datenschutzverletzungen träfen vorerst nur Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen. Im Zuge der Verhandlungen hat sich die Europäische Kommission verpflichtet, Anfang 2010 einen Vorschlag mit Regeln

für Dienste der Informationsgesellschaft vorzulegen. Im Rahmen der Debatte hatte der GDV stets betont, dass Datenschutzbestimmungen zum Schutz der Verbraucher unerlässlich seien. Informationspflichten für Betreiber zum Schutz der Nutzer dürfen aber nicht unverhältnismäßig sein. Die Informationspflicht sollte erst eintreten, wenn die Verletzung personenbezogener Daten zu einer ernsthaften Bedrohung der Privatsphäre des Nutzers wird.

Über eine andere Richtlinie aus dem sogenannten Telekommunikationspaket konnte keine Einigung erzielt werden. Die Minister werden sich voraussichtlich auf dem nächsten Telekommunikationsrat am 12. Juni mit der Frage befassen, ob das gesamte Paket im Vermittlungsverfahren beraten wird oder lediglich die Teile, über die keine Einigung mit dem EP herbeigeführt werden konnte.

Franka Böhm; f.boehm@gdv.de

Fahrgastrechte in Kraftomnibussen

Das EP-Plenum hat am 23. April 2009 über den Verordnungsvorschlag zu Fahrgastrechten in Bussen abgestimmt. Erfreulicherweise hat es sich dafür ausgesprochen, die unbegrenzte Haftung nun doch auf die Verschuldenshaftung zu beschränken und nicht auf die Gefährdungshaftung auszuweiten. Jedoch fehlt nach wie vor eine Ausnahmeregelung für Straßenverkehrsunfälle.

Damit hat auch das EP dem Umstand nicht Rechnung getragen, dass Busse, im Gegensatz zu Flugzeugen und Eisenbahnen, Verkehrswege benutzen, die überwiegend vom privaten Personenverkehr geprägt sind: die Straßen. Bussassen stehen bei Straßenverkehrsunfällen den „normalen“ Straßennutzern wesentlich näher als Passagieren in Flugzeugen oder Eisenbahnen. Diese Tatsache muss nach Ansicht des GDV bei der Schaffung neuer Haftungs- und Schadenersatzregeln, die auch im Straßenverkehr Anwendung finden, unbedingt beachtet werden. Die bisherigen Vorschläge führen zu unterschiedlichen Haftungsregeln und -summen in Abhängigkeit davon, ob sich ein Verkehrsoffer innerhalb oder außerhalb des Busses befand.

Die sich daraus ergebenden Ungleichbehandlungen von Straßenverkehrsoffern lehnt der GDV ab und fordert den Anwendungsbereich der Verordnung zu Gunsten der bereits vorhandenen, spezielleren Regelungen, insbesondere den KH-Richtlinien, einzuschränken. Kritisiert wird aus dem Blickwinkel der allgemeinen Haftpflicht ferner der Vorschlag, wonach Omnibusunternehmer bei erheblicher Verspätung bzw. der Annullierung von Fahrten pauschalen Schadenersatz zahlen müssen.

Die entsprechenden Arbeiten in der zuständigen Ratsarbeitsgruppe sind im April aufgenommen worden. Für den Verkehrsministerrat im Juni wird ein Sachstandsbericht erwartet. Wie auch in dem Paralleldossier zu den Fahrgastrechten auf Binnenschiffen tragen die Mitgliedstaaten das generelle Ziel des Verordnungsvorschlages mit. Sie kritisieren jedoch, dass die Besonderheiten des einzelnen Verkehrssektors nicht hinreichend berücksichtigt werden. Der GDV wird sich weiter dafür einsetzen, dass gerade für den Busverkehr Regelungen gefunden werden, die dessen Besonderheiten Rechnung tragen, ohne zu Lasten der anderen Verkehrsteilnehmer zu gehen.

Ariane Becker; a.becker@gdv.de

Patientenrechte-Richtlinie – Weiterhin Diskussionsbedarf

Das Europäische Parlament hat Ende April in erster Lesung eine legislative Entschließung zu dem Richtlinienvorschlag über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung verabschiedet. Die Richtlinie soll es Patienten in der EU erleichtern, Gesundheitsdienstleistungen bei Rückerstattung der Kosten außerhalb ihres Heimatlandes in Anspruch zu nehmen. Die Abgeordneten schlagen unter anderem die Einrichtung eines Europäischen Patientenbeauftragten vor. Dieser soll sich mit Patientenbeschwerden hinsichtlich der Vorabgenehmigung, der Rückerstattung von Kosten und etwaiger Schäden befassen, sofern alle nationalen Beschwerde-

möglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Eine Ausweitung der nationalen Systeme der Berufshaftpflichtversicherung, die zwischenzeitlich diskutiert worden war, ist nicht vorgesehen. Im Rat konnte noch keine politische Einigung über den Richtlinienvorschlag erzielt werden. Die Mitgliedstaaten stehen vor einer Reihe von praktischen Schwierigkeiten, die eine gesteigerte Patientenmobilität mit sich bringt. Die tschechische Ratspräsidentschaft bemüht sich zwar um eine Einigung bis Anfang Juni. Voraussichtlich werden die Beratungen zur Richtlinie aber noch länger andauern.

Kolja Gabriel; k.gabriel@gdv.de

Europäische Kommission legt Mitteilung zur alternden Bevölkerung vor

Die Kommission hat Ende April in einer Mitteilung ihre Projektionen der alterungsbedingten Staatsausgaben (Bereiche Altersvorsorge, Gesundheit, Pflege, Arbeitslosigkeit, Bildung) veröffentlicht, die bis zum Jahr 2060 reichen. Datengrundlage sind die neuen Bevölkerungsprojektionen von Eurostat, die auf Annahmen und Szenarien zur Entwicklung von Geburtenraten, Lebenserwartung und Zuwanderung beruhen.

Den Berechnungen zufolge wird die Bevölkerung der derzeitigen EU im Jahr 2060 mit 500 Millionen Menschen etwa genauso groß wie heute sein, dafür allerdings deutlich älter. Ab 2015 wird die Zahl der Sterbefälle die Zahl der Geburten übersteigen. Die Zahl der über 65-Jährigen wird von 17 % der Bevölkerung im Jahr 2008 auf 30 % im Jahr 2060 anwachsen. Der Anteil der über 80-Jährigen wird sich fast verdreifachen und dann 12 % der Gesamtbevölkerung ausmachen. Dies bedeutet, dass sich das Verhältnis der Personen im erwerbsfähigen Alter zu den Personen über 65 Jahre von 4:1 auf 2:1 verschieben wird. Gemessen am Bruttoinlandsprodukt wird der Anteil der alterungsbedingten Staatsausgaben in der EU 27 von 23,1% (2007) auf 27,8% (2060) steigen. In Deutschland werden die alterungsbedingten Staatsausgaben im selben Zeitraum von 23,6% auf 28,4% steigen. Während die Ausgaben in den Bereichen Bildung und Arbeitslosig-

keit sinken, steigen sie in den Bereichen Altersvorsorge, Gesundheit und Pflege an.

In einer begleitenden Pressemitteilung betont die Kommission die Notwendigkeit, Reformen nicht aus den Augen zu verlieren, die erforderlich sind, um älteren Menschen eine angemessene Rente sowie den Zugang zu Gesundheits- und Pflegeleistungen zu sichern. Gleichzeitig gelte es, künftigen Generationen keine allzu große Belastung zuzumuten. Von der gegenwärtigen Wirtschafts- und Finanzkrise sieht die Kommission die umlagefinanzierten sozialen Sicherungssysteme auf der Beitragsseite betroffen. Im Falle der kapitalgedeckten Systeme bemisst die Kommission die richtigen Ausgestaltung eine zentrale Rolle zu. Sie weist auf die Risiken reiner Beitragszusage-Systeme hin, die gerade für Arbeitnehmer kurz vor dem Eintritt in den Ruhestand offenbar werden, sowie auf die Bedeutung eines angemessenen Risikomanagements. Der GDV teilt die Auffassung der Kommission, dass eine kritische Diskussion über die für die kapitalgedeckte Altersvorsorge geltenden Regeln auf europäischer Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Dr. Wilhelm Ruprecht, w.ruprecht@gdv.de

AssekuranzBranche

Grüne Karte – seit 60 Jahren grenzüberschreitender KH-Versicherungsschutz



Mit der UNO-Empfehlung Nr. 5 vom 25. Januar 1949 wurde das Grüne-Karte-System ins Leben gerufen, das mittlerweile 45 Länder umfasst. Seither ist der grenzüberschreitende Verkehr erleichtert, da es die „Grüne Karte“ den Autofahrern ermöglicht, in andere „Grüne-Karte“-Länder zu reisen, ohne jedes Mal bei Grenzübertritt eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung für das besuchte Land abzuschließen.

Sie garantiert den für das besuchte Ausland geltenden KH-Versicherungsschutz. So werden inländische Verkehrstopfer nicht dadurch benachteiligt, dass der Schaden durch ein Kraftfahrzeug mit ausländischer Zulassung verursacht wurde. Durch das Grüne-Karte-System wird die Schadenabwicklung bei Unfällen mit Fahrzeugen aus dem Ausland erheblich erleichtert. Allein das Deutsche Büro Grüne Karte wickelt über 50.000 Schadenfälle pro Jahr ab.

AssekuranzKöpfe:

Alain Pire, Generalsekretär des Council of Bureaux

Seit 2007 ist der Belgier Alain Pire Generalsekretär des Council of Bureaux (CoB), dem Dachverband der mittlerweile 45 nationalen Grüne Karte Büros. Sitz ist Brüssel.

Alain Pire hat seine berufliche Laufbahn der internationalen Schadenregulierung im Kraftfahrtbereich gewidmet:

zunächst bei einem Versicherer, dann seit 1977 beim belgischen Grüne Karte Büro und dem belgischen Automobilgarantiefonds, deren Generaldirektor er von 1990 bis zu seinem Wechsel zum CoB war.

Pire ist ein ausgewiesener Spezialist der europäischen Gesetzgebung im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung mit ihren unmittelbaren Auswirkungen auch auf die Aktivitäten der Grüne Karte Büros und der Garantiefonds. So hat er die Diskussionen über die einzelnen KH-Richtlinien auch für das CEA (Comité Européen des Assurances) maßgeblich beeinflusst. Das Abkommen zwischen den Entschädigungsstellen und den Garantiefonds der einzelnen Mitgliedstaaten in Umsetzung der 4. KH-Richtlinie, das auch durch den CoB verwaltet wird, wurde von ihm entscheidend vorangetrieben. Nun sind die Integration neuer Mitglieder in das System der Grünen Karte sowie die Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der Büros zur zuverlässigen Erfüllung ihrer Pflichten Hauptaugenmerk der Arbeiten des CoB. Diese Themen stehen auch im Mittelpunkt der Ende Mai stattfindenden CoB-Generalversammlung.

**Veranstaltung:
Konferenz der Europäischen Kommission zur neuen Finanzaufsichtsarchitektur**

Die neuen Strukturen für die sog. makro-prudentielle Aufsicht („Towards a New Supervisory Architecture in Europe“) standen im Mittelpunkt einer hochrangig besetzten Konferenz der Kommission, die am 7. Mai 2009 in Brüssel stattfand. Grundlage waren die im Bericht der de Larosière-Gruppe gemachten Vorschläge. Rainer Masera, Mitglied der de Larosière-Gruppe, konkretisierte darüber hinaus die vorgeschlagene Unterscheidung zwischen mikro- und makro-prudentieller Aufsicht sowie Regulierung.

Weiteres Schwerpunktthema war das geplante neue Gremium zur Finanzmarktstabilität (European Systemic Risk Council, ESRC). Grundsätzlich bestand Einigkeit über die Notwendigkeit, ein solches Gremium einzurichten. Bei der konkreten Ausgestaltung blieben jedoch viele Punkte offen: Ansiedlung bei der EZB oder eher unabhängig, rechtlicher/institutioneller Status, nur Mandat für Warnungen oder auch Politik-Empfehlungen. Aus Sicht der europäischen Versicherungswirtschaft ist auch die angemessene Vertretung der Versicherungswirtschaft von Bedeutung.

Im Rahmen der Diskussion über die Stärkung der 3L3-Ausschüsse und deren Umwandlung in Behörden

(hin zu einem Aufsehersystem) wurde die Rechenschaftspflicht („accountability“) insbesondere bei bindenden Befugnissen (z. B. bei Mediation) eingefordert. Wie in der GDV-Stellungnahme zur Konsultation des de Larosière-Berichts dargelegt, sollten aus Sicht des GDV die 3L3-Ausschüsse in ihrer Rolle gestärkt, aber nicht zusammengelegt werden. Die eigentliche Aufsicht der Unternehmen durch die nationalen Aufseher ist zu erhalten. Europäische Strukturen sollten die Rechtssicherheit für die Unternehmen garantieren.

Kommissar McCreevy bestätigte den Kommissionszeitplan, Ende Mai in einer Mitteilung die neue Aufsichtsarchitektur zu skizzieren (als Vorbereitung des EU-Gipfels Anfang Juni) und dann im Herbst entsprechende Legislativvorschläge vorzulegen, die bis 2010 verabschiedet und umgesetzt sein sollen. Angedeutet wurden zusätzliche Vorschläge für ein Konzept eines „single harmonised rulebook“, d. h. die Reduzierung von Mitgliedstaatenoptionen. Als mögliche begleitende Initiativen wurden Maßnahmen zur Lastenverteilung („burden sharing“) und ein verbessertes Krisenmanagement genannt.

Dr. Mirko Kraft, m.kraft@gdv.de

**Europabüro**

60, avenue de Cortenberg
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

AssekuranzTermine

- 18.06.2009:
Generalversammlung des CEA
- 07.07.2009:
In eigener Sache:
GDV Konferenz und Empfang, Brüssel

Impressum:**Herausgeber:**

Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)

Verantwortlich:

Dr. Joachim Wuermeling

Redaktion:

Stephan Schweda

GDV

Wilhelmstraße 43 / 43 G

10117 Berlin

Tel.: +49-30-2020-5000

Fax: +49-30-2020-6000

berlin@gdv.de

www.gdv.de